

FAQ

Schule im Herbst 2020

Stand: 28. Jänner 2021

INHALTSÜBERSICHT

NEUERUNGEN - SCHULBETRIEB BIS SEMESTERENDE	5
In welcher Form findet bis zum 8.2. der Unterricht statt? (Update 28.01.2021)	5
Welche SchülerInnen dürfen/müssen weiterhin die Schule besuchen? (Update 28.01.2021)	5
Wann ist in den Schulen eine FFP2-Maske zu tragen bzw. wann ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausreichend? (Update 28.01.2021)	5
Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung? (Update 28.01.2021)	5
Müssen Pflichtgegenstände wie etwa Musikerziehung, Bewegung und Sport o.ä. trotz langer Distance-Learning-Phase beurteilt werden? (Update 28.01.2021)	6
Müssen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung Bewertungsgespräche stattfinden? (Update 28.01.2021)	6
Müssen zu Semesterende Konferenzen stattfinden bzw. welche Fristen gelten? (Update 28.01.2021)	6
Welche Regelungen gelten für die Ausstellung bzw. Übergabe der Schulnachricht bzw. des Semesterzeugnisses? (Update 28.01.2021)	7
Welche Auswirkungen hat die Verschiebung der Semesterferien auf sonstige Fristen und Termine? (Update 28.01.2021)	7
Wann bekommt das Personal an Schulen eine Covid-19 Schutzimpfung? (Update 28.01.2021)	7
Wie soll mit Schreiben/E-Mails von „Das Volk“ und/oder Konstantin Haslauer bzw. Schreiben/E-Mails mit dem Betreff „Verfassungsgerichtshof“ umgegangen werden? (Update 28.01.2021)	7
Darf Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht stattfinden?	8
Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegenstände stattfinden?	8
Wie lange muss eine Betreuung an den Schulen angeboten werden?	8
Findet auch in der Distance-Learning Phase eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?	9
Ist der Betrieb von Schulbuffets und externen Caterings für SchülerInnen weiterhin gestattet?	9
Kann SchülerInnen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden bzw. kann die Verpflichtung zum Tragen eines MNS eine solche Erlaubnis begründen?	9
Dürfen Lehrpersonen auch weiterhin an mehreren Schulstandorten eingesetzt werden?	9
ERGÄNZUNGSUNTERRICHT	10
An welchen Schulstandorten muss in den Semesterferien ein Ergänzungsunterricht angeboten werden? (Update 28.01.2021)	10
Warum ist es so wichtig, dieses Angebot zu schaffen? (Update 28.01.2021)	10
Wie wird die Tätigkeit der Lehrpersonen entlohnt? (Update 28.01.2021)	10

Besteht eine Verpflichtung der Lehrpersonen, im Ergänzungsunterricht tätig zu werden? (Update 28.01.2021)	10
Welche Personen können im Ergänzungsunterricht eingesetzt werden bzw. bei wem melde ich mich bei Personalmangel? (Update 28.01.2021)	10
Wie ist das pädagogische Konzept des Ergänzungsunterrichts? (Update 28.01.2021)	10
Welche Vorgaben gibt es zur Gruppenbildung? (Update 28.01.2021)	11
Wie lange ist der Ergänzungsunterricht anzubieten? (Update 28.01.2021)	11
HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN	12
Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?	12
Welche Aufgaben hat das Krisenteam?	12
Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?	12
Wird es für MitarbeiterInnen im Krisenteam eine Entlohnung geben?	12
Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?	13
Wann liegt ein Verdacht auf COVID-19 vor?	13
Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?	13
Darf eine Schule einen negativen „Coronatest“ verlangen?	14
An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?	14
Welche Hygienebestimmungen gelten im Schuljahr 2020/2021? Welche Ampelfarbe gilt?	14
Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?	14
Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?	15
Wie erfahre ich von der Änderung des Ampelstatus für meine Schule?	15
Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen und damit die Präventionsmaßnahmen verschärfen?	16
Dürfen an der Schule Gesichtsvisiere an Stelle eines MNS getragen werden?	16
Muss im Konferenzzimmer ein MNS getragen werden?	16
Gibt es für SchülerInnen Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen? ..	16
Wie ist mit SchülerInnen umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen eines MNS verweigern?	16
Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern?	17
Müssen unseriöse ärztliche Atteste anerkannt werden?	17
Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen?	17
Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?	18
Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?	18

Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?	19
Welche Schulen nehmen an der „Gurgelstudie“ teil?	19
Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?	19
Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benützen?	19
Welche Möglichkeiten haben Schulen, alternative Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes zu nutzen?	20
PERSONALEINSATZ	21
Welche Grundsätze gelten für den Lehrpersonaleinsatz?	21
Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?	21
Welche Atteste sind vorzulegen?	22
Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?	22
Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden? (Update 28.01.2021)	23
Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?	23
Kann eine behördlich abgesonderte Lehrperson, die nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?	23
UNTERRICHTSALLTAG	24
Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten?	24
Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?	24
Wie können Pausen gestaltet werden?	24
Ist ein Unterricht in Bewegung und Sport möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?	24
Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?	24
Findet Religionsunterricht wie bisher statt?	24
Kann ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt werden?	24
Findet auch in den Ampelphasen „ORANGE“ und „ROT“ eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?	25
Ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform derzeit möglich?	25
UNTERRICHTSORGANISATION	26
Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?	26
Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die der Risikogruppe angehören?	26
Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?	26
Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?	26
Haben SchülerInnen, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning? ..	26
Wird ein eingeschränkter Präsenzbetrieb bzw. Betreuung angeboten, wenn auf Distance Learning umgestellt wird?	27

Können Schulveranstaltungen stattfinden?	27
Was sind berufspraktische Tage und dürfen diese durchgeführt werden?	27
Welche Regelungen sind bezüglich der Durchführung der Individuellen Berufsorientierung gem § 13b SchUG einzuhalten?	27
Können Maturabälle stattfinden?	27
Unter welchen Bedingungen ist die Stornierung von Schulveranstaltungen möglich?	28
Können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden? (Update 28.01.2021)	28
Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?	29
Welche externen Angebote sind möglich bzw. wer gilt als schulfremde Person?	29

NEUERUNGEN - SCHULBETRIEB BIS SEMESTERENDE

In welcher Form findet bis zum 8.2. der Unterricht statt? (Update 28.01.2021)

In der Primarstufe, Sekundarstufe I und den Polytechnischen Schulen erfolgt der Unterricht grundsätzlich im Distance-Learning nach regulärem Stundenplan. **Dieselben Regelungen gelten seit 25.01. nun auch für die Sonderschulen.**

In der Sekundarstufe II und auch in den Abschlussklassen erfolgt der Unterricht grundsätzlich im Distance-Learning. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen anzuordnen, um anberaumte Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitung auf diese durchzuführen. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten (Staffelung, Ausdünnung, Hygiene).

Diese Möglichkeiten sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht. Es ist jedenfalls nicht vorgesehen, ganze Klassen oder Schulstufen für einen stundenplanmäßigen Unterricht an die Schulen zu holen.

Zusatzstunden in den Abschlussklassen sind ausnahmslos als Präsenzunterricht durchzuführen. Eine Verschiebung bzw. Blockung auf das zweite Semester ist dabei möglich (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805-959).

Welche SchülerInnen dürfen/müssen weiterhin die Schule besuchen? (Update 28.01.2021)

Für die Primarstufe, **Sonderschule**, Sekundarstufe I und die Polytechnischen Schulen gilt:

SchülerInnen, welche die Arbeitsaufgaben zu Hause nicht ordentlich erledigen können oder eine pädagogische Unterstützung benötigen, **dürfen** die Schule besuchen. Diese werden dann sowohl beaufsichtigt als auch beim Lernen unterstützt.

Grundsätzlich können aber **alle SchülerInnen, unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Erziehungsberechtigten**, ein solches Angebot in Anspruch nehmen.

Die Schulleitungen haben zudem die Möglichkeit, den Schulbesuch für SchülerInnen bei entsprechendem Bedarf oder in psychosozialen Problemlagen **anzuordnen**. Diese SchülerInnen sind dann verpflichtet, die Schule zu besuchen.

Wann ist in den Schulen eine FFP2-Maske zu tragen bzw. wann ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausreichend? (Update 28.01.2021)

Zur Testverpflichtung bzw. zur Verpflichtung des Tragens einer FFP2-Maske ergeht in Kürze ein gesonderter Erlass.

Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung? (Update 28.01.2021)

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, BMHS und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung dafür ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

In allen anderen Schulen können Schularbeiten nur in einem Fall durchgeführt werden: Wenn ansonsten keine Leistungsbeurteilung möglich ist. In allen anderen Fällen müssen Schularbeiten entfallen.

Es gilt für alle Schulstufen (auch für Abschlussklassen) der Grundsatz, je Unterrichtsgegenstand eine Schularbeit im Semester! Das bedeutet:

- Wenn in einem Pflichtgegenstand bereits eine Schularbeit durchgeführt wurde, darf in diesem keine weitere mehr stattfinden. Auch in der AHS-Oberstufe, in den BAfEP und in den BASOP ist eine Schularbeit im Semester ausreichend.
- Nur wenn in einem Pflichtgegenstand in diesem Semester noch keine Schularbeit stattgefunden hat, kann im restlichen Semester EINE durchgeführt werden.
- Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen nach Abstimmung mit der Schulleitung nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit) keine sichere Beurteilung möglich ist.
- Eine zweite Schularbeit darf nicht durchgeführt und auch nicht durch andere schriftliche Leistungsfeststellungen ersetzt werden.

Werden Schularbeiten nach den obigen Kriterien durchgeführt, gelten folgende Vorgaben:

- In der AHS-Oberstufe darf maximal eine Schularbeit pro Tag und maximal zwei Schularbeiten pro Woche durchgeführt werden.
- An BMHS darf pro Tag maximal eine und pro Woche maximal drei Schularbeiten durchgeführt werden.
- Ist die Durchführung dieser EINEN Schularbeit nicht möglich, darf diese auch entfallen. In diesem Fall ist auf andere Formen der Leistungsfeststellung (wie etwa die Mitarbeit) zurückzugreifen.
- Bei Verschiebung einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und bewältigbar ist.

Müssen Pflichtgegenstände wie etwa Musikerziehung, Bewegung und Sport o.ä. trotz langer Distance-Learning-Phase beurteilt werden? (Update 28.01.2021)

Ja, in Distance-Learning-Phasen sind alle Pflichtgegenstände nach Stundenplan abzuhalten und dementsprechend auch zu beurteilen.

Eine Nicht-Beurteilung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund eines längeren Fernbleibens von SchülerInnen keine Leistungsfeststellungen (etwa Mitarbeit) durchgeführt werden konnten.

Müssen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung Bewertungsgespräche stattfinden? (Update 28.01.2021)

Ja, die Bewertungsgespräche in den Volks- und Sonderschulen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung sind jedenfalls auch in den Ampelphasen „ORANGE“ und „ROT“ durchzuführen. Es ist dabei auf digitale Formate umzustellen.

Wenn eine Videokonferenz mit Erziehungsberechtigten mangels technischer Möglichkeiten nicht möglich ist, kann auch nach vorheriger Zurverfügungstellung der Unterlagen ein ausführliches Telefongespräch geführt werden.

Müssen zu Semesterende Konferenzen stattfinden bzw. welche Fristen gelten? (Update 28.01.2021)

Beurteilungskonferenzen zum Ende des ersten Semesters sind ausschließlich in Schulen mit semestrierter Oberstufe (NOST) vorgesehen. Diese Schulen haben in der letzten Unterrichtswoche vor den Semesterferien, also von 1.2. bis spätestens 5.2., Klassenkonferenzen abzuhalten (Beurteilungskonferenz).

Für alle anderen Schulen sind solche Konferenzen nicht zwingend vorgesehen und es gibt somit auch keine Fristen zu beachten.

ABER: An allgemeinbildenden Pflichtschulen muss in der 5. bis 7. Schulstufe, in den AHS und BMHS in allen Schulstufen mit Ausnahme der letzten eine Beurteilung des Verhaltens erfolgen. Dafür sind wiederum Konferenzbeschlüsse notwendig. Es gibt allerdings keine festgelegten Fristen für die Beschlussfassung.

Welche Regelungen gelten für die Ausstellung bzw. Übergabe der Schulnachricht bzw. des Semesterzeugnisses? (Update 28.01.2021)

Der letzte Schultag des Wintersemesters ist der 5.2.2021. Schulnachrichten und Semesterzeugnisse müssen mit diesem Datum ausgestellt werden.

Die Ausgabe der Schulnachrichten erfolgt erst nach den Semesterferien – voraussichtlich im Schichtbetrieb und damit am 15. bzw. 16.2.2021. Ausnahmen gibt es nur in der 4., 8. und 9. Schulstufe. Hier sind auf Verlangen der Erziehungsberechtigten bereits am 5.2. Möglichkeiten zu schaffen, wie die Dokumente unter Einhaltung der Hygienebestimmungen übergeben werden können.

Welche Auswirkungen hat die Verschiebung der Semesterferien auf sonstige Fristen und Termine? (Update 28.01.2021)

Alle sonstigen Fristen und Termine, die sich zeitlich auf das Semesterende bzw. den Semesterbeginn beziehen, gelten, wie sie ohne Verschiebung der Ferien gegolten hätten.

Wann bekommt das Personal an Schulen eine Covid-19 Schutzimpfung? (Update 28.01.2021)

Das Land Oberösterreich setzt derzeit die Covid-19-Impfungen für seine Bevölkerung um. Die Impfungen folgen den bundesweiten Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20PraesD%20Abt_Pr/COVID-19_Priorisierung_Nationalen_Impfgremiums_Version3.0_20.pdf).

Angesichts der aktuellen Impfstoffverfügbarkeit, werden derzeit nur jene Menschen geimpft, die den höchst priorisierten Bevölkerungsgruppen angehören (Alten- und Pflegeheime, ältere Menschen, Gesundheitspersonal, ...). Als nächster Schritt sollen die Berufsgruppen der Kritischen Infrastruktur geimpft werden. Dazu gehören alle Personen, die in Schulen und Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen arbeiten.

Wir werden Sie zum Thema Impfung in den nächsten Tagen mit näheren Informationen kontaktieren!

Wie soll mit Schreiben/E-Mails von „Das Volk“ und/oder Konstantin Haslauer bzw. Schreiben/E-Mails mit dem Betreff „Verfassungsgerichtshof“ umgegangen werden? (Update 28.01.2021)

Wir empfehlen, diese E-Mails und Schreiben zu ignorieren und vor allem nicht inhaltlich darauf einzugehen. Bitte lassen Sie sich davon keinesfalls beunruhigen! Aus unserer Sicht handelt es sich bei diesen Agitationen lediglich um Versuche, Sie und das Schulsystem zu verunsichern, um eigene Vorstellungen, die der gültigen Rechtslage widersprechen, durchzusetzen.

Unabhängig von einer späteren Aufhebung von Regelungen sind Sie dazu verpflichtet, gültige Bestimmungen (egal ob in einer Verordnung oder einem Gesetz) einzuhalten bzw. deren Einhaltung einzufordern. Solange eine rechtskräftige Verordnung in Kraft ist, hat man sich an diese zu halten, auch wenn er diese für rechtswidrig halten würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2020 unter anderem die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude aufgehoben. Dabei handelte es sich jedoch um Bestimmungen aus einer Verordnung, die im Frühjahr 2020 in Geltung war. Die derzeit gültige C-SchVO 2020/2021 ist davon nicht betroffen und deshalb weiterhin anzuwenden.

Ein etwaiges Haftungsrisiko wie dies in den Schreiben ausgeführt wird, besteht nicht. Ganz im Gegenteil handeln Sie nicht rechtmäßig, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Darf Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht stattfinden?

Fachpraktischer Unterricht und Werkunterricht finden auch in der Distance-Learning-Phase statt. Dabei sollen vorrangig Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z.B. Sicherheitsunterweisungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im Distance-Learning nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Der Präsenzunterricht darf nur in Räumen stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen dürfen auch mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Es sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z.B. Einteilung der Werkhalle in Zonen).

Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden?

Der Unterricht in unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen hat im Distance-Learning grundsätzlich zu entfallen.

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können aber auch im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn diese

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind oder
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen oder
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

Wie lange muss eine Betreuung an den Schulen angeboten werden?

Die Betreuung richtet sich nach dem gültigen Stundenplan und ist daher bis zum regulären Unterrichtsende anzubieten. Für die Erziehungsberechtigten ist auch eine tages- bzw. stundenweise Inanspruchnahme der Betreuung möglich.

Findet auch in der Distance-Learning Phase eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?

Ja, der Betreuungsteil in ganztägigen Schulformen ist durchzuführen, wenn SchülerInnen dafür angemeldet sind. Die Betreuungszeiten sind dann im selben Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Ist der Betrieb von Schulbuffets und externen Caterings für SchülerInnen weiterhin gestattet?

Ja, dieser ist weiterhin möglich.

Kann SchülerInnen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden bzw. kann die Verpflichtung zum Tragen eines MNS eine solche Erlaubnis begründen?

Ja, auf Ansuchen kann die Schulleitung SchülerInnen, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19 Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG bzw. § 45 Abs. 4 SchUG erteilen. Die gegenwärtige Situation kann als außergewöhnliches Ereignis im Leben von SchülerInnen oder deren Familien qualifiziert werden. Jene SchülerInnen haben jedoch kein Recht auf „Distance-Learning“. Diese müssen selbstständig, den versäumten Lehrstoff nachholen. Wenn die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt wird, ist die Teilnahme an Leistungsfeststellungen sowie Leistungsbeurteilungen nicht gestattet. Sollte sich am Ende des Schuljahres eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen lassen, so sind Feststellungsprüfungen nach § 20 Abs. 2 SchUG abzuhalten.

Für schulpflichtige SchülerInnen gilt:

Gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG kann die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass immer wieder höchstens für eine Woche erteilen. Die Erlaubnis zu einem längeren Fernbleiben (länger als eine Woche) darf nur die Schulbehörde (Bildungsdirektion für Oberösterreich) erteilen.

Für nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen gilt:

Gemäß § 45 Abs. 4 SchUG kann die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Dürfen Lehrpersonen auch weiterhin an mehreren Schulstandorten eingesetzt werden?

Ja, dies gilt sowohl im Präsenzunterricht, als auch im Distance-Learning.

Im Distance-Learning unterrichten Lehrpersonen weiterhin entsprechend der bestehenden Lehrfächerverteilung. Die vorgesehenen Unterrichtseinheiten werden somit im ortsungebundenen Unterricht abgewickelt.

ERGÄNZUNGSUNTERRICHT

An welchen Schulstandorten muss in den Semesterferien ein Ergänzungsunterricht angeboten werden? (Update 28.01.2021)

An Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen kann die Schulleitung in der Semesterferienwoche eine Lernbegleitung (Ergänzungsunterricht) einrichten.

Grundsätzlich muss jeder Schulstandort den Bedarf abfragen und es sollte in der Folge in jedem Fall versucht werden, für die Kinder des eigenen Standorts ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Warum ist es so wichtig, dieses Angebot zu schaffen? (Update 28.01.2021)

Nachdem die Infektionslage eine Verschiebung der Semesterferien notwendig gemacht hat, ist ein entsprechendes Angebot in Oberösterreich besonders wichtig.

Neben den Kindern, die aus pädagogischen Gründen eine Förderung in den Ferien brauchen, soll sich das Angebot auch jene Eltern richten, die aufgrund der Kurzfristigkeit der Verschiebung der Ferien die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr anders organisieren können.

Wie wird die Tätigkeit der Lehrpersonen entlohnt? (Update 28.01.2021)

Unabhängig von der Supplerverpflichtung und deren Erfüllung wird den Lehrpersonen ihre Arbeitszeit als Unterrichtsstunden in Mehrdienstleistungen abgegolten.

Besteht eine Verpflichtung der Lehrpersonen, im Ergänzungsunterricht tätig zu werden? (Update 28.01.2021)

Nein, die Lehrpersonen werden nicht verpflichtet, im Ergänzungsunterricht tätig zu werden.

Welche Personen können im Ergänzungsunterricht eingesetzt werden bzw. bei wem melde ich mich bei Personalmangel? (Update 28.01.2021)

Natürlich sollen vorrangig die Lehrpersonen des Standortes die eigenen SchülerInnen im Ergänzungsunterricht begleiten. Ist das nicht möglich, wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule zuständige Dienstrechtsreferentin bzw. den zuständigen Dienstrechtsreferenten.

Sie haben auch die Möglichkeit karenzierte oder kürzlich pensionierte KollegInnen Ihres Standortes anzusprechen. Wenn Sie eine geeignete Person finden, können Sie auch diesbezüglich mit der Referentin bzw. den Referenten in Kontakt treten.

Wie ist das pädagogische Konzept des Ergänzungsunterrichts? (Update 28.01.2021)

Der Ergänzungsunterricht soll den Fokus auf Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen legen. Eine bloße Betreuung im Sinne einer Beaufsichtigung ist nicht angedacht.

Aus diesem Grund sollen SchülerInnen, die besonderen Nachholbedarf haben, aktiv angesprochen bzw. zur Teilnahme eingeladen werden.

Im Rahmen des Ergänzungsunterrichts erfolgt keine Leistungsbeurteilung.

Welche Vorgaben gibt es zur Gruppenbildung? (Update 28.01.2021)

Für die Einrichtung eines Ergänzungsunterrichts müssen zumindest an einem Wochentag 8 SchülerInnen angemeldet sein. Ist das der Fall, kann diese Zahl an den anderen Wochentagen unterschritten werden.

Eine Maximalgröße ist nicht festgelegt, wobei aufgrund der Infektionslage kleinere Gruppen natürlich von Vorteil sind.

Wie lange ist der Ergänzungsunterricht anzubieten? (Update 28.01.2021)

Die Lernbegleitung im Ergänzungsunterricht findet grundsätzlich von 8:00 bis 12:00 statt. Wenn es den Bedarf und die Möglichkeit gibt, kann er bis 16:00 dauern.

Für das einzelne Kind endet die Lernbegleitung jedoch spätestens zu der Zeit, zu der auch der Schulbesuch an diesem Wochentag geendet hätte.

HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN

Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?

Ja, jede Schule braucht ein Krisenteam.

Für die Planung und Umsetzung von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen, für das unmittelbare Krisenmanagements und die Koordination von Maßnahmen ist primär die Schulleitung verantwortlich. Diese kann sich bei den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen von einem Team unterstützen lassen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Schulleitung selbst.

Mögliche VertreterInnen sind beispielweise Lehrkräfte, Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, SchulärztInnen, IT-KoordinatorInnen oder VertreterInnen der Schulerhalter. Jedenfalls eingebunden sollten die Schulpartner werden (Erziehungsberechtigte, SchülerInnenvertreter).

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 13ff.

Welche Aufgaben hat das Krisenteam?

- Sensibilisierung und Information von Lehrkräften, Verwaltungspersonal, SchülerInnen oder Erziehungsberechtigten über Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen
- Dokumentation und Nachverfolgung, zB Aktualisierung der Kontaktdaten, Sitzpläne für Klassen, Dokumentation der Anwesenheit von SchülerInnen, Lehrkräften, externen Personen vorbereiten
- Vorbereitung der Infrastruktur, zB Plakate, Pausenkonzepte, Schulbuffet
- Beschaffung von Hygienemitteln
- Planung des Personaleinsatzes an der Schule
- Organisation des Unterrichts

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 14ff.

Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?

Ja. Für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten gibt es eine rechtliche Grundlage in der C-SchVO 2021, BGBl. II Nr. 384/2020.

Wird es für MitarbeiterInnen im Krisenteam eine Entlohnung geben?

Mit der Krisenteamtätigkeit erfüllen

- Lehrkräfte im Pädagogischen Dienst (pd-Schema) die 23. und 24. Stunde,
- LandeslehrerInnen einen Teil des C-Topfes und
- BundeslehrerInnen im alten Dienstrecht als Teil der nichtunterrichtlichen Tätigkeit

Eine zusätzliche Entlohnung ist in keinem Dienstrecht vorgesehen.

Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?

Der Schule ist fernzubleiben, wenn aufgrund einer Erkrankung dem Unterricht nicht gefolgt werden kann. Dies gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eltern ihre Kinder am besten kennen und wissen, wann ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen kann.

Wann liegt ein Verdacht auf COVID-19 vor?

Aufgrund der unspezifischen Symptome von COVID-19 ist es schwierig zu differenzieren, ob bei einer Erkrankung von Kindern tatsächlich ein Verdacht auf COVID-19 vorliegt.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde. Für die medizinische Abklärung stehen die Schulärztin bzw. der Schularzt oder die Hotline 1450 zur Verfügung.

Für Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe gilt:

Kinder mit leichten Symptomen, wie etwa Husten, Schnupfen, Atemwegssymptomen, jeweils ohne Fieber (d.h. Körpertemperatur unter 38°C), müssen nicht der Schule fernbleiben und gelten auch nicht als COVID-19-Verdachtsfall.

Für Kinder ab der 5. Schulstufe und Erwachsene gilt:

Bei dieser Personengruppen ist jedenfalls von einem Verdachtsfall auszugehen, wenn

1. irgendeine Form einer akuten respiratorischen Infektion
2. mit oder ohne Fieber
3. mit mindestens einem der folgenden Symptome vorliegen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns,
4. sofern es dafür keine andere plausible Ursache gibt.

In diesen Fällen sind die Symptome diagnostisch abzuklären.

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 18 f.

Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?

In den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK werden auf Seite 21 ff Checklisten für drei Szenarien bereitgestellt:

- *Szenario A – Eine Schülerin/ein Schüler mit Symptomen ist in der Schule anwesend*
- *Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen ist in der Schule anwesend*
- *Szenario C – Die Person mit Symptomen ist nicht in der Schule anwesend*

Diese Checklisten sollten am Schulstandort aufliegen und vor allem dem Krisenteam bekannt sein!

Die Bildungsdirektion ist entsprechend der Checklisten per Mail an meldung@bildung-ooe.gv.at zu informieren.

Darf eine Schule einen negativen „Coronatest“ verlangen?

Nein, grundsätzlich muss darauf vertraut werden, dass SchülerInnen die Schule nur dann besuchen, wenn keine gesundheitsbehördliche Einschränkung verhängt wurde (Absonderungsbescheid).

SchülerInnen zur Vorlage eines solchen Bescheides zu verpflichten (um das Ende der Absonderung zu erfahren), ist gesetzlich nicht vorgesehen. Natürlich sind Sie aber berechtigt, diese Daten zu verarbeiten, wenn Ihnen ein solcher Bescheid freiwillig vorgelegt wird.

Es kann keinesfalls verlangt werden, dass SchülerInnen oder Lehrpersonen einen negativen Test vorlegen, um (wieder) in die Schule kommen zu dürfen.

An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?

Die Bildungsdirektion hat ein Krisen- und Kommunikationsmanagement (KKM) eingerichtet, das in allen Fragen zum Schulbetrieb zur Verfügung steht und auch als Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeskrisenstab) fungiert. Das KKM-Team ist organisatorisch Teil des Landeskrisenstabs, wodurch eine enge Zusammenarbeit mit den öö. Gesundheitsbehörden sichergestellt ist.

Das KKM-Team besteht aus JuristInnen, PädagogInnen, SchulärztInnen und SachbearbeiterInnen. Sie sind von **Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr** unter **0 732/7071-4131 oder -4132** erreichbar.

Für dringende Anfragen ist auch eine **Rufbereitschaft** außerhalb der genannten Amtszeiten und am Wochenende eingerichtet: **0664/6007288000**

Allgemeine Anfragen rund um die coronabedingten Besonderheiten im Schulbetrieb können per Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at gerichtet werden.

Welche Hygienebestimmungen gelten im Schuljahr 2020/2021? Welche Ampelfarbe gilt?

Die **allgemein gültigen Hygienebestimmungen** sind in jeder Ampelfarbe einzuhalten. Eine Checkliste findet sich in den *COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und des BMSGPK* auf Seite 17 f.

Das BMBWF geht davon aus, dass zusätzlich zu diesem allgemeinen Hygienestandard je nach Risikobeurteilung der Gesundheitsbehörden **unterschiedlich strenge Präventionsmaßnahmen** an einer Schule erforderlich sind. **Abhängig vom jeweiligen Ampelstatus** einer Region verordnet daher die Bildungsdirektion wöchentlich am Freitagmittag, wenn für eine Schule strengere Präventionsmaßnahmen gelten (gelb, orange, rot).

Die betroffenen Schulen werden von der Bildungsdirektion informiert (per Mail an die offizielle Schula-dresse), dass für sie ab dem folgenden Montag ein anderer Hygienestandard gilt. Zusätzlich findet man diese Informationen auf der Webseite der Bildungsdirektion. Daraufhin hat die Schule umgehend alle am Standort betroffenen Personen zu informieren und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?

Durch konsequentes, regelmäßiges Lüften der Klassenzimmer – auch während des Unterrichts – können die Viruskonzentration und damit das Infektionsrisiko wesentlich reduziert werden. Das Festlegen fixer Intervalle (z.B. alle 20 Minuten) hilft dabei, dies gewissenhaft umzusetzen.

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird ca. alle 20 Minuten mit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 Minuten).

Zudem sollte nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit (unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht).

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. Dies kann auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Gang auf der gegenüberliegenden Seite erfolgen.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Unzureichend ist eine teilweise Öffnung von Fenstern oder eine Lüftung durch Kippstellung von Fenstern sowie das Lüften ausschließlich über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?

Solange die Corona-Ampel der Gesundheitsbehörden für eine Region „grün“ bleibt, sind die allgemeinen Hygienestandards anzuwenden. Die Bildungs- und Gesundheitsbehörden können aber gemeinsam eine Verschärfung der Präventionsmaßnahmen (gelb, orange, rot) für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen anordnen. Die betroffenen Schulen werden von einer solchen Verordnung von der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Corona-Ampel der Gesundheitsbehörden für eine Region „gelb“, „orange“ oder „rot“ ist, bedeutet das nicht automatisch für alle Schulen in den betroffenen Regionen, dass sie die den Farben entsprechenden Präventionsmaßnahmen umzusetzen haben. Vielmehr muss auch dann behördlich angeordnet werden, dass für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen ein von „grün“ abweichender Präventionsstandard gilt. Auch über eine solche Verordnung werden die betroffenen Schulen von der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Wie erfahre ich von der Änderung des Ampelstatus für meine Schule?

Die Bildungsdirektion informiert alle Schulen über eine Änderung in der Präventionsstufe bzw. Ampelfarbe. Die Änderungen sind auf der Startseite der Homepage der Bildungsdirektion immer aktuell in einer Landkarte einsehbar.

Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen und damit die Präventionsmaßnahmen verschärfen?

Nein, es gilt die von der Bildungsdirektion für einen Standort bzw. die vom BMBWF für die österreichischen Schulen festgelegte Ampelfarbe.

Alle SchülerInnen sind verpflichtet im gesamten Schulgebäude (auch innerhalb der Klassen und am Sitzplatz) einen MNS zu tragen.

Dürfen an der Schule Gesichtsvisiere an Stelle eines MNS getragen werden?

Nein. Mit der Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, die ab 3. November 2020 in Kraft tritt, ist ausschließlich das Tragen einer den MNS abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung im Schulbereich vorgesehen.

Daraus ergibt sich, dass das Tragen von Gesichtsvisieren als Mund-Nasen-Schutz im Schulbereich nicht mehr zulässig ist.

Auch Schals und Tücher sind eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung im Sinne der COVID-19-SchuMaV und ausreichend, sofern sie eben eng anliegen.

Generell ist es sehr wichtig, auf die Hygienemaßnahmen zu achten. Was auch immer als Schutz getragen wird, sollte spätestens nach Durchfeuchtung gewaschen werden. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass SchülerInnen einen zweiten MNS im Bedarfsfall bei sich haben.

Muss im Konferenzzimmer ein MNS getragen werden?

Ab der Ampelfarbe „ORANGE“ gilt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS uneingeschränkt.

Es gibt keine Ausnahmen mehr für Konferenzzimmer bzw. Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und MitarbeiterInnen der Schulverwaltung vorbehalten sind. Davon kann auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Gibt es für SchülerInnen Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen?

SchülerInnen, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Für die Befreiung ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausstellung des Attestes gibt es keine Vorgabe.

Wie ist mit SchülerInnen umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen eines MNS verweigern?

Viele Schulstandorte sehen sich mit Fällen der Verweigerung des Tragens eines MNS konfrontiert. Ein Verweigern ohne Vorlage eines entsprechenden Attests darf keinesfalls toleriert werden!

Gemäß § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21 gehört die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu den Pflichten der SchülerInnen. Eine Ausnahme ist lediglich dann vorgesehen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Kann kein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, ist zuerst mit den „Erziehungsmitteln“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung vorzugehen. Dazu zählt etwa die Zurechtweisung der betroffenen SchülerInnen oder ein beratendes bzw. belehrendes Gespräch.

Der Zugang zur Schule kann für SchülerInnen rechtlich jedoch nicht verweigert werden.

Sofern mit diesen Erziehungsmitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann, gibt es die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Suspendierung. Eine Suspendierung ist durch die Bildungsdirektion zu verfügen. Die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen.

Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern?

Die C-SchVO sieht lediglich für SchülerInnen die Möglichkeit zur Befreiung vom Tragen eines MNS durch Vorlage eines ärztlichen Attests vor. Für alle anderen Personen gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Befreiung, selbst wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Lehrpersonen sind zur Dienstverrichtung am Standort verpflichtet, der sie ohne Tragen eines MNS nicht nachkommen dürfen. Insofern muss die Schulleitung die Lehrperson anweisen, entsprechend den Vorgaben eine Form des MNS zu tragen. Bei fortgesetzter Verweigerung sollte diese Anweisung in schriftlicher Form erfolgen. Wird dieser Weisung weiterhin nicht entsprochen, liegt eine Verletzung der Dienstpflicht vor. Um weitere Maßnahmen setzen zu können, ist die zuständige Dienstrechtsabteilung in der Bildungsdirektion umgehend darüber zu informieren.

Bei Erziehungsberechtigten und anderen schulfremden Personen können Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt ohne MNS verwehren.

Müssen unseriöse ärztliche Atteste anerkannt werden?

Gemäß § 55 Ärztegesetz darf ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests, muss dieses nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie als Schulleitung die Rechtmäßigkeit eines solchen Attestes anzweifeln, können Sie die Vorlage eines anderen ärztlichen Attests einfordern und müssen das Attest nicht weiter berücksichtigen.

Für die Atteste von Dr. Eifler gilt:

Über Dr. Eifler wurde mit 30.09.2020 ein Berufsverbot von der Ärztekammer Steiermark verhängt. Alle Atteste die seit dem 1.10.2020 von Dr. Eifler ausgestellt wurden, sind nicht mehr zu akzeptieren.

Aufgrund dieser Tatsache, besteht des weiteren die Möglichkeit, Atteste, die von Dr. Eifler bereits zuvor ausgestellt wurden, nicht mehr zu akzeptieren, wenn die Schulleitung die Rechtmäßigkeit anzweifelt.

Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen?

Atteste von ausländischen Ärzten (z.B. aus Deutschland) sind nur dann zu akzeptieren, wenn diese Ärzte auch eine Niederlassung in Österreich haben.

Wird Ihnen ein derartiges Attest vorgelegt, nehmen Sie bitte mit dem Krisen- und Kommunikationsmanagement der Bildungsdirektion Kontakt auf.

Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?

Für den **Mund-Nasen-Schutz** lassen sich diese Dokumente nicht als ärztliches Attest qualifizieren und entbinden somit die Schülerinnen und Schüler nicht von ihrer Verpflichtung, einen MNS zu tragen. Dafür ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.

Es kursieren auch Formulare, denen zufolge die Erziehungsberechtigten ausdrücklich nicht einwilligen, dass bei Kindern **ein PCR-Test (Nasen- Rachen-Abstrich)** vorgenommen wird. Die Verweigerung bzw. Nichteinwilligung in eine Testung ist für Sie als Schulleitung irrelevant, weil von Ihnen keine Testungen angeordnet werden können. Nach welchen Vorgaben und unter welchen Voraussetzungen (Stichwort Einwilligung) die Testungen angeordnet und durchgeführt werden, obliegt den Gesundheitsbehörden.

Sofern eine Schule vom BMBWF für die **Gurgeltestung** ausgewählt wurde, ist eine Teilnahme einer Person ohnehin freiwillig. Dafür sind entsprechende Einverständniserklärungen zu unterschreiben.

Sollten die Erziehungsberechtigten auch darauf bestehen, dass **Krankheitssymptome NICHT gemeldet werden dürfen (1450, Gesundheitsbehörden)**, gilt Folgendes: Eine Infektion mit COVID-19 stellt eine anzeigepflichtige Krankheit iSd Epidemiegesetzes dar. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person daran erkrankt ist, besteht die Verpflichtung, diesen zu melden. Zur medizinischen Abklärung, ob es sich um einen COVID-19-Verdachtsfall handelt, steht Ihnen die Hotline 1450 zur Verfügung.

Sollte sich nach medizinischer Abklärung (1450, Schularzt) der Verdachtsfall bestätigen, ist die Anzeige bei der Gesundheitsbehörde sogar verpflichtend. In jedem Fall ist eine parallele Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ratsam und wichtig.

Andere **medizinische Eingriffe (Impfungen, Medikamenteverabreichung, etc.)** werden in diesen Formularen oftmals auch angeführt. Hierbei gelten dieselben Regelungen, wie sonst auch: Ohne Einwilligung der Eltern dürfen solche Maßnahmen natürlich nicht gesetzt werden.

Es kursieren außerdem Befreiungen, Schreiben etc., die sich auf die **COVID-19-Maßnahmenverordnung** berufen. Diese sind im schulischen Bereich gegenstandslos, da die Schulen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?

Im Klassenverband und in SchülerInnengruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand bzw. dem dauerhaften Tragen von MNS abgesehen werden. Umarmungen oder anderer unmittelbarer Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.

Klassenübergreifende Gruppen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch soll sichergestellt sein, dass im Falle von Infektionen, das Ansteckungsrisiko und die Infektionswege kontrollierbar bleiben.

Entsprechend dem Prinzip der Haushaltsgemeinschaft sollen schon in der Ampelphase "GRÜN" Pausenkonzepte zur Vermeidung starker Durchmischung schulautonom festgelegt werden.

Bei Pflichtgegenständen (bspw. Religion, Sprachförderung, Fremdsprachenunterricht, Nachmittagsbetreuung), aber auch bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, ist die Vermeidung von klassenübergreifenden Gruppen aber in der Praxis kaum realisierbar. Schulautonome Beschlüsse sind durch die Verordnung nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Fix eingerichtete Gruppen bilden gleichsam eine eigene „Haushaltsgemeinschaft“.

Ab der Ampelphase "ORANGE" wird dringend empfohlen, dass Durchmischungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann es auch zu Änderungen der Stundenpläne kommen.

Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?

Nein. Es bedarf keiner dauernden Desinfektion von Oberflächen. Auf eine ordentliche gründliche Reinigung ist zu achten.

Welche Schulen nehmen an der „Gurgelstudie“ teil?

Die Gurgelstudie ist eine Stichprobenstudie. Die teilnehmenden Schulen wurden vom BMBWF anhand unterschiedlicher Parameter ausgewählt. Von den österreichweit rund 250 Schulen nehmen 42 Schulstandorte aus OÖ teil. Die ausgewählten Schulen wurden von der Bildungsdirektion informiert.

Schulen können sich nicht um eine Teilnahme an der Studie bewerben.

Der Gurgeltest ist als Monitoring-Verfahren geplant und daher auf freiwilliger Basis.

Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?

Auf der Seite <https://www.gemeinsamlesen.at/> finden Sie unter „Corona-Paket für Schulen“ viele Informationen, Checklisten, Vordrucke, usw. Das Material wurde im Auftrag des BMBWF extra für den Einsatz an Schulen entwickelt.

Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benutzen?

Eine Schulraumüberlassung an Externe kann bei jeder Ampelphase stattfinden, sofern die allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben eingehalten werden können.

Ab der Ampelphase „ORANGE“ darf jedenfalls kein Kontakt mehr zu den Schülerinnen und Schülern stattfinden.

Für allgemeine Pflichtschulen und Berufsschulen gilt:

Der Schulerhalter hat im Einzelfall mit BenutzerInnen abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen und Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19 Verdachtsfälle sollten BenutzerInnen jedenfalls Anwesenheitslisten führen, um bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung die betroffenen Personen informieren zu können.

Die Schulleitung kann nicht dafür herangezogen werden, diese außerschulische Nutzung zu administrieren.

Für Bundesschulen gilt:

Die Schulleitungen (Vermieter) haben im Einzelfall mit BenützerInnen (MieterInnen) abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen. Es sind außerdem jedenfalls Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19 Verdachtsfälle sollten BenützerInnen jedenfalls Anwesenheitslisten führen, um bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung die betroffenen Personen informieren zu können.

Bei Auftreten eines COVID-19 Falles unter jenen Personen, welche den Schulraum benutzt haben, trifft die Schulleitungen als Vermieter keine Haftung.

Welche Möglichkeiten haben Schulen, alternative Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes zu nutzen?

Durch eine Gesetzesänderung können Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung unbürokratisch andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen. Diese müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Wesentlichen entsprechen.

Für Rückfragen von Schulerhaltern und Schulen steht in der Bildungsdirektion Herr Martin Berndorfer, BA MA zur Verfügung (0732/7720-15552; martin.berndorfer@bildung-ooe.gv.at).

PERSONALEINSATZ

Welche Grundsätze gelten für den Lehrpersonaleinsatz?

Alle Lehrpersonen sind grundsätzlich bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).

Zusätzliche MDL können nur dann gegeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere durch Einsatz von Lehrpersonen aus entfallenen Gegenständen) zu bedecken ist.

Sollte es an Ihrem Standort zu Personalengpässen kommen, kontaktieren Sie das Team in Ihrer Bildungsregion.

An Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, werden keine MDL ausbezahlt.

Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Erzieher/innendienste).

Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich, wenn keine adäquate Änderung der Arbeitsbedingungen vor Ort möglich ist.

Im „Homeoffice“ sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterricht im Distance-Learning
- Aufgaben im Zusammenhang mit Distance-Learning
- Unterstützung der den Unterricht übernehmenden Lehrpersonen
- Teilnahme an Konferenzen und Teambesprechungen
- Betreuung von SchülerInnen, die vom Präsenzunterricht befreit sind
- Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Für Bundeslehrpersonen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

3) Personen, die psychisch belastet sind und ein fachärztliches Attest vorlegen:

Die Lehrperson hat der Schulleitung ein aktuelles fachärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Für Landeslehrpersonen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Welche Atteste sind vorzulegen?

Wenn eine Lehrperson bereits im Sommersemester 2020 ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt hat, gilt dieses nicht automatisch auch für dieses Schuljahr. Es ist von der Schulleitung ein aktuelles Attest (**laut Vorgabe des BMBWF nicht älter als eine Woche**) einzufordern, um die Prüfung des Einsatzes im Unterrichtsbetrieb bestmöglich planen zu können.

Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?

Legt eine Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, entweder selbst ein COVID-19-Risiko-Attest vor oder lebt sie mit einer der COVID-19 Risikogruppe zugehörigen Person im selben Haushalt ist folgendermaßen vorzugehen:

Die betroffene Person ist (soweit eine entsprechende Verpflichtung bestünde) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freizustellen.

Wenn keine adäquaten Arbeitsbedingungen am Schulstandort geschaffen werden können, sind die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests und der Meldezettel entsprechend zu informieren.

Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden? (Update 28.01.2021)

Mit der Novelle des Mutterschutzgesetzes wurden besondere Schutzmaßnahmen für Schwangere im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen. Davon erfasst sind Schwangere ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des absoluten oder eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbot.

Dieser Personenkreis darf nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist (§ 3a Abs. 1 MSchG). Ein solcher Körperkontakt liegt auch beim Tragen von Handschuhen oder Berühren einer bekleideten Person vor – Hautkontakt ist keine Voraussetzung.

Von einem physischen Körperkontakt ist laut BMBWF bei folgender Verwendung auszugehen:

- sonderpädagogische Verwendung (an Sonderschulen und allgemeinen Schulen)
- Verwendung in der Grundstufe I (Vorschule sowie 1. und 2. Schulstufe)
- Verwendung in Bewegung und Sport
- Verwendung in der Kindergartenpraxis
- Verwendung in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen
- Verwendung als Sondererzieherinnen

Unter besonderen Umständen kann auch in anderen Schulstufen ein physischer Körperkontakt erforderlich sein. Es bedarf dabei einer individuellen Beurteilung durch die Schulleitung am Standort.

In erster Linie ist jedoch zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so geändert werden können, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, ist die Lehrerin auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen, der diese Voraussetzung erfüllt. Ist dies auch nicht möglich, ist Kontakt mit der zuständigen Bildungsregion aufzunehmen bzw. haben die Bundesschulen mit der Personalabteilung bei der Bildungsdirektion Kontakt aufzunehmen, um über eine allfällige Freistellung entscheiden zu können.

Generell dürfen Schwangere zu keinen Überstunden eingeteilt werden. Im Fall von dauernden Mehrdienstleistungen ist die LFV abzuändern. Die Schwangere ist zu keinen Vertretungen einzuteilen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben der Bildungsdirektion mit der Geschäftszahl: Präs/4-21/01-2021.

Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?

Ein Praktikumseinsatz von Studierenden ist in den Schulampelphasen „GRÜN“ und „GELB“ uneingeschränkt möglich.

Ab der Schulampelphase „ORANGE“ ist das Praktikum der Studierenden am Schulstandort nicht mehr möglich! Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Kann eine behördlich abgesonderte Lehrperson, die nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?

Ja, die Lehrperson ist verpflichtet, geeignete Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen. So kann sie etwa zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Distance-Learning befinden, herangezogen werden.

UNTERRICHTSALLTAG

Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten?

Ja, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen können Eltern ihre Kinder in die Schule begleiten. Sie haben als schulfremde Personen einen MNS zu tragen.

Ab der Ampelfarbe „ORANGE“ sind generell keine schulfremden Personen mehr am Standort erlaubt.

Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?

Insbesondere das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten, der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule von SchülerInnen der verschiedenen Klassen kann zeitversetzt gestaltet werden, um eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Wie können Pausen gestaltet werden?

Bereits in der Ampelphase „GRÜN“ sollen sich Schulen über mögliche Pausenkonzepte Gedanken machen, um Durchmischungen in den Pausen möglichst hintanzuhalten.

Ist ein Unterricht in Bewegung und Sport möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Grundsätzlich findet Bewegung und Sport in jeder Ampelphase statt. Es wurde eine detaillierte Checkliste des BMBWF am 4.9.2020 übermittelt, die für jede Phase konkrete Anleitungen gibt: *Detailinfo zu Sport und Bewegung (4.9.2020)*, abrufbar unter www.bmbwf.gv.at.

Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Grundsätzlich findet Musikerziehung in jeder Ampelphase statt. Insbesondere für das Singen (oder auch für das Musizieren mit Blasinstrumenten) gibt es einschränkende Vorgaben. Es wurde eine detaillierte Checkliste des BMBWF am 4.9.2020 übermittelt, die für jede Phase konkrete Anleitungen gibt: *Detailinfo zu Musikerziehung und verwandten Gegenständen (4.9.2020)*, abrufbar unter www.bmbwf.gv.at.

Findet Religionsunterricht wie bisher statt?

Ja. Für den Unterrichtsgegenstand Religion als Pflichtfach gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Gegenstände.

Ab der Phase „ORANGE“ wird dringend empfohlen, die Durchmischung mehrerer Gruppen zu vermeiden.

Kann ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt werden?

Wenn eine Schule einen „Tag der offenen Tür“ veranstaltet, hat sie dabei die Vorgaben der COVID-19-Maßnahmenverordnung für Veranstaltungen einzuhalten. Bei einem „Tag der offenen Tür“ nach den bisherigen Gepflogenheiten kann aufgrund der hohen Anzahl an Personen, die an diesen Tagen die Schule

besuchen, die Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen nicht gewährleistet werden. Die Veranstaltungen können demnach derzeit nicht durchgeführt werden.

Schulrechtlich ist ein „Tag der offenen Tür“ aber auch eine schulbezogene Veranstaltung. Es gilt für die Durchführung bzw. den Besuch der jeweils gültige Status der eigenen Schulampel. Außerdem ist die Teilnahme einer Risikoanalyse zu unterziehen. Ab dem Status „ORANGE“ ist damit die Durchführung bzw. der Besuch nicht mehr zulässig.

Dringend empfohlen wird die Durchführung durch virtuelle Führungen, Livestreams u. Ä.

Findet auch in den Ampelphasen „ORANGE“ und „ROT“ eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?

Ja, eine Nachmittagsbetreuung hat unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben weiterhin stattfinden und die Betreuungszeiten sind im selben Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform derzeit möglich?

Grundsätzlich ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil gemäß § 12a Abs. 2 SchUG nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Eine Abmeldung, zu einem anderen Zeitpunkt, ist nur dann gestattet, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. In solchen Fällen, wird eine Abstimmung mit dem Schulerhalter empfohlen.

UNTERRICHTSORGANISATION

Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?

Es werden vier Gruppen unterschieden:

- 1) Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe
- 2) SchülerInnen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im selben Haushalt leben
- 3) SchülerInnen mit Grunderkrankungen, wenn die Befreiung vom Unterricht für medizinisch erforderlich gehalten wird
- 4) SchülerInnen, für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt

In allen diesen Fällen sind entsprechende Atteste vorzulegen.

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die der Risikogruppe angehören?

Auf Antrag von SchülerInnen, die einer Risikogruppe angehören, hat die Schulleitung nach Möglichkeit den ortsungebundenen Unterricht anzuordnen:

Wie dieser organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen (vgl.: NEU: „Schule im Herbst“ – zentrale Zusatzinformationen für die Schulen.)

Die Schulbehörde hat für diese SchülerInnen einen besonderen schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifenden ortsungebundenen Unterricht einzurichten.

Dafür sollen vorrangig Lehrpersonen herangezogen werden, die keinen Präsenzunterricht am Schulstandort versehen (selbst Risikogruppen).

Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?

Wenn das Kind die Schule nicht besucht, weil es zur Risikogruppe gehört oder mit jemandem aus der Risikogruppe in einem Haushalt lebt, soll es nach Möglichkeit über Distance Learning (ortsungebundener Unterricht) unterrichtet werden. Dieses Angebot hat die Schule zu organisieren.

Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?

Nein, es gilt die Schulpflicht. Ein Fernbleiben ist nur unter den allgemeinen Rechtfertigungsgründen möglich. Davon ausgenommen sind lediglich SchülerInnen der Riskogruppe (siehe oben).

Haben SchülerInnen, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning?

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 haben SchülerInnen während einer behördlich verordneten Quarantäne dem Unterricht fernzubleiben. Sie haben jedoch das Recht, sich über die Unterrichtsinhalte zu informieren. Es liegt somit grundsätzlich in der Verantwortung der betroffenen SchülerInnen, sich Informationen über den Unterricht zu organisieren.

Einerseits besteht kein Anspruch auf Distance-Learning. Andererseits darf die Schule auch nicht zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht verpflichtet, wenn ein solcher angeboten wird.

Wird ein eingeschränkter Präsenzbetrieb bzw. Betreuung angeboten, wenn auf Distance Learning umgestellt wird?

Für VS, MS, PTS, AHS-Unterstufe gilt:

SchülerInnen

- mit Betreuungsbedarf,
 - die über keinen geeigneten und ausgestattet Arbeitsplatz oder
 - die eine pädagogische Unterstützung benötigen,
- sind in der Schule zu beaufsichtigen und zu unterrichten („Notbetrieb“).

Die Schule hat dieses Angebot autonom zu organisieren. Das BMBWF empfiehlt als eine Möglichkeit, sog. Lernstationen einzurichten.

Können Schulveranstaltungen stattfinden?

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen derzeit nicht durchgeführt werden.

Was sind berufspraktische Tage und dürfen diese durchgeführt werden?

Berufspraktische Tage gelten gem. § 1 Abs. 2 Z. 4 der Schulveranstaltungsverordnung als Schulveranstaltungen und können derzeit deshalb nicht stattfinden.

Welche Regelungen sind bezüglich der Durchführung der Individuellen Berufsorientierung gem § 13b SchUG einzuhalten?

Da es sich bei der Individuellen Berufsorientierung um keine Schulveranstaltung nach § 13 SchUG handelt, sind keine speziellen Regelungen in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vorgesehen.

Der Klassenvorstand kann somit einem entsprechenden Ansuchen auf individuelles Fernbleiben nachkommen. Dieser hat dabei jedoch bei der Erwägung der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben umsichtig zu handeln, die Ampelphasen zu berücksichtigen und ebenfalls darauf zu achten, ob die entsprechenden Hygienemaßnahmen sowie die bestehenden Betriebsordnungen eingehalten werden können.

Können Maturabälle stattfinden?

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen. Sie unterliegen daher nicht den Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, sondern richten sich nach den auf Veranstaltungen und Gastronomie anzuwendenden Vorgaben. Von der Planung und Durchführung von Maturabällen wird im Herbst/Winter 2020/21 abgeraten.

Unter welchen Bedingungen ist die Stornierung von Schulveranstaltungen möglich?

Grundsätzlich gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Vertrages, zusätzlich wird der Covid-19-Schulveranstellungsausfall-Härtefonds auf mehrtätige Schulveranstaltungen, deren Durchführung im Unterrichtsjahr 2020/21 geplant war oder ist, ausgeweitet.

Es können 80% der Kosten für bis inklusive 11. März 2020 gebuchte bzw. 70% für nach dem 11. März 2020 bis Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gebuchte mehrtätige Schulveranstaltungen ersetzt werden, wenn aus einer Untersagung der Schulveranstaltung vertragliche Verpflichtungen erwachsen sind. Die Untersagung einer Schulveranstaltung erfolgt ab der Ampelphase „Orange“ (Schulampel und/oder Gesundheitsampel am Zielort) oder aufgrund einer negativen Risikoanalyse der Schule (z.B. Schulleitung in Absprache mit den involvierten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten).

Die Abwicklung des Fonds erfolgt über die OeAD GmbH: <https://oead.at/de/schule/schulstornofonds>.

Für Schulveranstaltungen im Rahmen der Wien Aktion und für Schulveranstaltungen, die in Bundesschullandheimen stattfinden, gilt jedenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein kostenloses Storno (exklusive An- und Abreisekosten, die gegebenenfalls beim COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefond eingereicht werden können).

Können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden? (Update 28.01.2021)

Der Kontakt zu den Eltern ist gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten besonders wichtig. In den Phasen „GRÜN“ und „GELB“ können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und –abende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften uneingeschränkt stattfinden.

Die Bewertungsgespräche in den Volks- und Sonderschulen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung sind jedenfalls auch in den Ampelphasen „ORANGE“ und „ROT“ in geeigneter Weise durchzuführen. Es ist dabei auf digitale Formate umzustellen, da ab der Ampelfarbe „ORANGE“ keine schulfremden Personen mehr an der Schule zugelassen sind.

Für externe Personen gilt zu jedem Zeitpunkt eine MNS-Pflicht in der Schule.

Für allgemein bildende Pflichtschulen gilt:

Gemäß § 19 Abs 1 SchUG ist den Erziehungsberechtigten durch zwei Sprechstage im Unterrichtsjahr die Gelegenheit zu einer Einzelaussprache zu geben. Ein gänzlicher Entfall der Sprechstage ist daher gesetzlich nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass derartige Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen sind, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können:

- z.B. durch Livestreams bei Schulampelphase „ORANGE“
- oder durch Staffelung des Schulzutritts der Erziehungsberechtigten bei Schulampelphase „GRÜN“ oder „GELB“

Für den Bereich AHS, BMHS gilt:

Bei Bedarf können Sprechstage angeboten werden. Das heißt, ein schon eingeplanter Sprechtag kann daher auch unabhängig vom Ampelstatus abgesagt werden.

Den Erziehungsberechtigten muss aber jedenfalls die Gelegenheit zu einer Aussprache eingeräumt werden (wöchentliche Sprechstunde). Dieses Angebot kann auch virtuell stattfinden.

Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?

Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind derzeit ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.

Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien ist mittels elektronischer Kommunikation einzuladen. Diese müssen auf elektronischem Wege (Videokonferenz) durchgeführt werden.

Beschlüsse können dabei **während der elektronischen Konferenz** gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

Welche externen Angebote sind möglich bzw. wer gilt als schulfremde Person?

In den Phasen „GRÜN“ und „GELB“ sind externe Angebote unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften uneingeschränkt möglich. Die Entscheidung darüber, welche Angebote wahrgenommen werden, obliegt zu jedem Zeitpunkt der Schulleitung.

Ab der Phase „ORANGE“ sind Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen und Kooperationen mit externen Einrichtungen einzustellen. Ausnahmen davon sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen.

An der Schule anwesende externe Personen haben in jedem Fall immer einen MNS zu tragen und sich mit dem standortspezifischen Hygienekonzept vertraut zu machen.

Beispiele für externe Personen und die rechtlichen Möglichkeiten bei Ampelphase „ORANGE“:

ERLAUBT	NICHT ERLAUBT
Organe der BD: Schulaufsicht, DiversitätsmanagerInnen, SchulpsychologInnen	ZahngesundheitserzieherInnen
SchulsozialarbeiterInnen	Haltungs- und BewegungsberaterInnen
SchulassistentInnen	Besuch von KünstlerInnen
TrainerInnen an Schulen für Leistungssport	Potentialanalyse
Schulärzte sowie andere Ärzte (bspw. Impfungen)	
FremdsprachenassistentInnen (Native Speaker)	
Jugendcoaches	
Mentoren	
Personal der GTS/NABE, FreizeitpädagogInnen	
Bewegungcoaches	
BetreuungslehrerInnen	